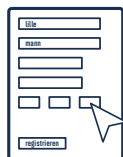


lille

GENUSSSCHEIN



1. Online Registrieren

fülle unser Onlineformular aus

Wichtige Informationen zum Bestellvorgang, bitte aufmerksam durchlesen.

Bei Fragen, wähle folgende Nummer:

0431 / 90 889 784



2. Bezahlen

Bezahle deine 150 Euro per Paypal oder Überweisung.



3. Unterschreiben

Nach dem du den Bestellvorgang abgeschlossen hast, bekommst du per Mail folgende Unterlagen zum Unterschreiben: **Zeichnungsschein, Freistellungsauftrag.**

Zeichnungsschein:

Hier trägst du auf Seite 1 deine Daten ein. Wenn du den Genussschein verschenkst, dann trägst du **zusätzlich** auf Seite 2 den Beschenkten ein. (Siehe Unten: Genussrecht als Geschenk).

Freistellungsauftrag:

Wichtig!!! Hier musst du **pro gezeichnetem Genussschein 50 Euro** eintragen!!!
(1 x Genussschein = 50 Euro , 2 x Genussschein = 100 Euro, 3 x Genussschein = 150 Euro usw.)
Ohne unterschriebenen Freistellungsauftrag können wir keine Genussscheine ausgeben!



4. Zurückschicken

Sende uns die **vollständig unterschriebenen Unterlagen** (Zeichnungsschein, Freistellungsauftrag) zurück. Das kannst du per Mail oder per Post machen.

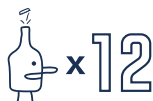
Mail : shop[at]lillebraeu.de

Post: Lillebräu GmbH, Kuhnkestr.6, 24116 Kiel (Stichwort Genussschein)



5. Erhalten

Wenn von dir die Überweisung sowie alle unterschriebenen Dokumente (Zeichnungsschein, Freistellungsauftrag) eingegangen sind, dann schicken wir dir den Genussschein zu (Wenn du dies im Anmeldeformular ausgefüllt hast) oder du holst ihn bei uns in der Kuhnkestr. 6 ab.



6. Geniessen

Sobald die Brauerei eröffnet ist, erhältst du jährlich deine Dividende von 12 Bieren für die nächsten 25 Jahre.



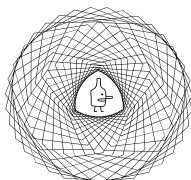
Genussrecht als Geschenk

Option 1: Du überweist die 150 Euro und der Beschenkte füllt die Unterlagen (Zeichnungsschein, Freistellungsauftrag) auf seinen Namen aus. Damit ist er der Genussrechtsinhaber und als solcher bei uns im Genussrechtsregister registriert. Sollte er kündigen, dann bekommt er die 150 Euro nach 25 Jahren ausbezahlt.

Nachteil: der Genussschein (Kunstdruck) wird erst nach dem Erhalt der vollständigen Unterlagen versandt.

Option 2: Du überweist die 150 Euro und trägst **deine Daten in die Unterlagen** ein (Zeichnungsschein, Freistellungsauftrag). Damit wirst du im Genussrechtsregister eingetragen. Indem du **auf Seite 2** des Zeichnungsscheins den Beschenkten **zusätzlich** einträgst, wird er bei uns im Register geführt als Bevollmächtigter deine Dividende abzuholen. Du bleibst Inhaber der 150 Euro und wirst nach 25 Jahren ausbezahlt. Der Freistellungsauftrag läuft auf dich.

Vorteil: Du kannst die Unterlagen ausfüllen und erhältst den Kunstdruck schon vor dem Verschenken.



lille

GENUSSSCHEIN

Informationsblatt für Lillebräu-Genussrechte 2018

1. Art der Vermögensanlage

Namens-Genussrechte 2018 der Lillebräu GmbH

2. Emittentin und Anbieterin der Vermögensanlage

Lillebräu GmbH, Kuhnkestraße 6, 24118 Kiel

3. Gesamt-Endverkaufspreis aller Genussrechte 2018; Nennbetrag eines Genussrechts; Zeichnungsbeginn

Der Gesamt-Endverkaufspreis der Lillebräu GmbH Genussrechte für 2018 beträgt 99.900,00 €; der Nennbetrag eines Genussrechts ist 150,00 €, dies ist gleichzeitig die Mindest-Zeichnungssumme. Die Zeichnung mehrerer Genussrechte ist im Rahmen der Kapazitäten möglich. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Zeichnung ist möglich ab dem 24.11.2017, bis der Gesamt-Endverkaufspreis erreicht ist.

4. Bierbezugsrecht

Jeder Genussrechtsinhaber erhält erstmals für das Geschäftsjahr 2018 (1. Januar bis 31. Dezember) nach Maßgabe der Genussrechtsbedingungen und frühestens mit Brauerei-Eröffnung eine Vergütung in Form von 12 Bierpunkten pro Geschäftsjahr. Jeder Bierpunkt entspricht 0,33 l Lille-Bier vom Fass oder in der Flasche. Der Genussrechtsinhaber kann die Sorte aus dem jeweils aktuellen Lille-Bier-Angebot wählen. Einlösbar sind die Bierpunkte ausschließlich in der Brauerei der Lillebräu GmbH im Eichkamp 9a, 24116 Kiel.

5. Laufzeit, Kündigung

Die Mindest-Laufzeit der Lillebräu-Genussrechte 2018 beträgt **25 Jahre**. Die Kündigung der Genussrechte ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erstmals zum 31.12.2042 möglich. Wird nicht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Die ordentliche Kündigung des Genussrechts ist nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Recht der Kündigung des Genussrechts aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Risiken

Der Erwerb der Lillebräu-Genussrechte ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage dargestellt und erläutert. Es können aber nicht alle mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend und erschöpfend erläutert werden. Da der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile der Vermögensanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) insgesamt 100.000,00 € nicht übersteigt, ist eine ausführlichere Darstellung im Rahmen eines Verkaufsprospekts (§§ 6 ff. VermAnlG) oder eines Vermögensanlagen-Informationsblatts (§§ 13 ff. VermAnlG) nicht erforderlich.

Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken sowie unternehmensbezogene Risiken

Die Genussrechte sind eine unternehmerische Beteiligung mit

Anspruch auf eine Vergütung in Form von Naturalien (Bierbezug) und Rückzahlung. Die Ertrags- und Finanzlage der Lillebräu GmbH ist abhängig von der Marktlage, den Wettbewerbsbedingungen, der Unternehmensführung sowie von externen Ereignissen oder Katastrophen. Negative Einflüsse können daher zu einer Verringerung oder dem Ausfall der Vergütung in Bierbezugsrechten sowie zu einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.

Verlustteilnehmerisiko

Da die Genussrechte an etwaigen Verlusten der Lillebräu GmbH teilnehmen, besteht für Anleger das Risiko, dass sie durch die Verlustteilnahme einen Teil oder sogar das gesamte eingesetzte Kapital verlieren.

Risiko der eingeschränkten Veräußerbarkeit

Die Genussrechte sind nur im Ausnahmefall veräußerbar. Sie können weder an einer deutschen oder ausländischen Börse noch an einem Zweitmarkt gehandelt werden. Es besteht das Risiko, dass ein Anleger, der ggf. Liquiditätsbedarf hat, keine Veräußerungsmöglichkeit für die Genussrechte hat.

7. Nachrang, keine Nachschusspflicht

Die Genussrechte sind nachrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Lillebräu GmbH, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Das Genussrechtskapital wird im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Lillebräu GmbH nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger und vor dem Eigenkapital der Gesellschafter zurückgezahlt. Eine über die vereinbarte Zeichnungssumme hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.

8. Übertragung, keine Vererblichkeit

Die Genussrechte können nur mit vorheriger Einwilligung der Emittentin übertragen werden; auf die Einwilligung besteht kein Anspruch.

Übertragbar ist aber die Berechtigung zum Bierbezug („Das Lille-Genussrecht als Geschenk“) aus gutgeschriebenem Bierpunkten. Der Genussrechtsinhaber wechselt in diesem Fall nicht.

Die Genussrechte sind nicht vererblich.

9. Besteuerung

Die gutgeschriebenen Bierbezugsrechte unterliegen der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer. Die Lillebräu GmbH ist zur Abführung von Quellensteuern (Steuerabzug) verpflichtet, soweit kein ausreichender Freistellungsauftrag des Anlegers vorliegt. **Es besteht eine Obliegenheit jedes Genussrechtsinhabers zur Erteilung eines ausreichenden Freistellungsauftrags** nach Maßgabe der Genussrechtsbedingungen. Wird trotz Aufforderung und Fristsetzung durch Lillebräu und trotz Hinweises auf die Kündigungsmöglichkeit kein ausreichender Freistellungsauftrag eingereicht, so kann das Genussrecht seitens der Lillebräu GmbH außerordentlich gekündigt werden. Besteht kein ausreichender Freistellungsauftrag und ist seitens Lillebräu GmbH Kapitalertragsteuer abzuführen, so ist der Genussrechtsinhaber zur Erstattung verpflichtet.